

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, ermächtigt in § 30 Abs. 4 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Formblätter festzusetzen. Verpflichtend zu berücksichtigen sind die Besonderheiten des Pensionskassengeschäftes, die allgemeinen bilanziellen Grundsätze und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Im angemessenen Rahmen können außerdem die Größe, interne Organisation sowie die Größenordnung, die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskassen berücksichtigt werden. Gemäß § 30a Abs. 1 PKG hat die Pensionskasse der FMA längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht der Pensionskasse sowie die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) und den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte der VRG vorzulegen. Die Daten des Jahresabschlusses sowie der Rechenschaftsberichte der VRG sind auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln. Gemäß § 30a Abs. 1a PKG hat die Pensionskasse Daten gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen („EZB-Verordnung“), ABl. Nr. L 45 vom 17.02.2018 S. 3, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 132 vom 20.05.2019 S. 47, der FMA innerhalb von vierzehn Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres elektronisch in standardisierter Form zu übermitteln.

Mit der vorliegenden Verordnung soll im Wesentlichen die bisherige Systematik und der Inhalt der Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019), BGBl. II Nr. 333/2018, als relevante Vorgängerbestimmung beibehalten werden.

Die durch die Neuerlassung vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der Abbildung der Vorgaben aus der EZB-Verordnung sowie der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information request regarding provision of occupational pensions information vom 10.02.2023 („EIOPA Decision“), EIOPA-BoS-23-030, abrufbar unter: <https://www.eiopa.europa.eu/system/files/2023-02/EIOPA-BoS-23%20-%20Decision%20on%20IORPs%20reporting.pdf.pdf>.

Die EZB-Verordnung betrifft Daten zur Monetärstatistik, die von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) an die EZB zu melden sind. Die Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) definieren eine einheitliche Datenmeldung („single framework for regular information requests“), um den europäischen Sektor der betrieblichen Altersvorsorge effektiv analysieren zu können, wobei ein besonderer Fokus auf dessen Finanzstabilität gelegt wird. Im Mittelpunkt stehen dabei Bilanzdaten zur Analyse der Finanz- und Eigenmittelausstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und zur Herstellung vergleichbarer Informationen und Flussgrößen sowie Bewertungsannahmen, um Trends und Veränderungen aufzuzeigen.

Aufgrund der durch die EZB und die EIOPA aufgestellten Anforderungen an das Meldewesen werden die gemäß § 30 Abs. 4 PKG durch die FMA mittels Verordnung festzulegenden Formblätter entsprechend angepasst. Um den Aufwand für die meldepflichtigen Institute so gering wie möglich zu halten, werden die zur Abdeckung der europäischen Anforderungen an das Meldewesen notwendigen Datenpunkte lediglich im Rahmen der elektronischen Jahresmeldung gemäß § 2 abgefragt. Darüber hinaus wird in den Anlagen für jene Meldepositionen, wo dies für das bessere Verständnis einen Mehrwert schafft, die englische Meldepositionsbezeichnung als Klammerausdruck aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem § 1 FJMV 2019. Zur systematischen Bereinigung werden in § 1 Abs. 2 die ausschließlich im Rahmen der elektronischen Jahresmeldung gemäß § 2 anzuführenden ergänzenden Informationen gesammelt angeführt, welche bisher nur in der tabellarischen Übersicht des § 2 iVm **Anlage 4 bis 6** FJMV 2019 enthalten waren. Hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen der Anlagen siehe die Erläuterungen zu den jeweiligen Anlagen.

Zu § 2:

§ 2 entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 1 FJMV 2019 und legt die gemäß § 30a Abs. 1 PKG durch die Pensionskasse der FMA elektronisch zu übermittelnde Jahresmeldung fest. In diesem Kontext ist auf die FMA-Verordnungsermächtigung gemäß § 36a PKG hinzuweisen, auf Basis welcher für bestimmte

Anzeigen und Übermittlungen (einschließlich jener gemäß § 30a Abs. 1 und 1a PKG) ausschließlich die elektronische Übermittlungsform vorgesehen werden kann und bestimmte Gliederungen, technische Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten festgelegt werden können (siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 3). Die elektronisch zu übermittelnden Inhalte sind gemäß der Formblätter in den **Anlagen 1** und **2** bzw. hinsichtlich der ergänzenden Angaben gemäß der **Anlagen 4** bis **12** zu gliedern. Durch die in § 1 Abs. 2 vorgenommene systematische Bereinigung kann weiters der bisherige § 2 Abs. 2 FJMV 2019 entfallen (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 FJMV 2019).

Zu § 3:

§ 3 entspricht inhaltlich dem § 3 FJMV 2019 und legt unverändert die maßgeblichen meldetechnischen Bestimmungen fest. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die einschlägigen technischen Datensatz- und Identifikationsmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus im Rahmen der Meldung eingehalten werden. Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 30a Abs. 1 und 1a PKG wird in § 1 Abs. 1 Z 7 der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 123/2024, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 4 Abs. 5 und 6 FJMV 2019 und legaldefiniert im Rahmen der Verordnung verwendete Abkürzungen. § 4 Abs. 2 bis 4 enthält gesammelt jene Langzitate, auf welche aus Gründen der leichteren Lesbarkeit zugunsten der Kurzbezeichnung im Verordnungstext bzw. in den Anlagen verzichtet wurde.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das damit einhergehende Außerkrafttreten der FJMV 2019 als inhaltliche Vorgängerverordnung.

Zu Anlage 1 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse):

Die **Anlage 1** schreibt inhaltlich die Anlage 1 der FJMV 2019 fort. Formale Anpassungen umfassen die neue Gliederung in die Spalten „Meldeposition“, „Bilanzposition“ und „Bezeichnung der Meldeposition“ anstelle der bisher verwendeten Spalten „Positionsnummer“ und „Bezeichnung samt Gliederungsnummer“. Die Spalten „Bilanzposition“ und „Bezeichnung der Meldeposition“ entsprechen hierbei inhaltlich der bisher verwendeten Spalte „Bezeichnung samt Gliederungsnummer“. Die Spalte „Meldeposition“ löst inhaltlich die Spalte „Positionsnummer“ ab und wird vom bisher verwendeten dreistelligen Zahlenformat in ein mehrstelliges Zahlen- und Buchstabenformat überführt.

Zu Anlage 2 (Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG):

Die **Anlage 2** schreibt inhaltlich die Anlage 2 der FJMV 2019 fort. Zu den vorgenommenen formalen Anpassungen der Spalten und bzgl. des neuen Zahlen- und Buchstabenformats für Meldepositionen siehe die Erläuterung zu **Anlage 1**.

Die Vermögensaufstellung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a (1. und 2. Abschnitt der **Anlage 2**, Formblatt A der VRG) und die Ertragsrechnung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b (3. Abschnitt der **Anlage 2**, Formblatt B der VRG) einer VRG werden sowohl in der jeweils im Geschäftsplan festgesetzten Konsortialquote als auch zu je 100 % erstellt.

Zu Anlage 3 (Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG):

Die **Anlage 3** schreibt inhaltlich die Anlage 3 der FJMV 2019 fort. Formale Anpassungen umfassen die neue Gliederung der Inhalte in einer durchgängigen tabellarischen Form.

Inhaltlich werden im Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG (**Anlage 3**) die Positionen II, III und V sowohl entsprechend der jeweils vereinbarten Konsortialquote als auch zu je 100 % angegeben. In der Position VIII werden Angaben zur internen Kontrolle des eigenen Unternehmens angeführt. Für die anderen Positionen wird die VRG gesamthaft dargestellt.

Zum Punkt „I. Eckdaten der VRG“: Bei „I. 3. Art der Pensionszusage“ werden Angaben zu beitrags- und leistungsorientierten Zusagen ausgeführt. Bei „I. 5. lit. a Verwaltung von Zusagen in Sub-VG oder Sicherheits-VRG“ sowie bei „I. 5. lit. b Verwaltung von Zusagen in Lebensphasenmodellen“ wird angegeben, ob und welche Zusagen in dieser VRG verwaltet werden. Bei „I. 5. lit. c Beratungsausschuss/sonstige Ausschüsse zur Veranlagung“ wird angegeben, ob ein Beratungsausschuss oder ein anderer Ausschuss (Beirat) besteht, der zur Veranlagung berät.

Zum Punkt „II. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung der VRG nach Formblatt A (Anlage 2 1. und 2. Abschnitt)“: Bei „II. 1. lit. b Auflistung der Vermögenswerte im Direktbestand (inkl. Investmentfonds)“ wird pro direkt der VRG zugeordneten Vermögenswerte (inkl. Fonds) zumindest eine Zeile mit

„Anlagekategorie“, „Bezeichnung“, „ISIN“ und „Wert“ angegeben. In der Position „Anlagekategorie (II. 2. lit. a-g)“ wird entweder quantitativ und/oder qualitativ erläutert, auf welche wesentlichen Anlagekategorien (II. 2. lit. a-g) sich der Vermögenswert aufteilt.

Bei „II. 2. Erläuterungen zu den Vermögenswerten und zur Durchrechnung von Investmentfonds auf Ebene der VRG“ werden zumindest die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- besondere Risikoaspekte
- außergewöhnliche Umstände
- Änderungen zum Vorjahr
- Auswirkungen einer geänderten Veranlagungsstrategie

Bei „II. 2. lit. e Erläuterungen zu Immobilien“ werden bei Direktveranlagungen in Immobilien folgende Aspekte erläutert:

- Aufwertungsgewinne oder -verluste
- realisierte Gewinne oder Verluste
- Mieteinnahmen

Die Kreditaufnahme bei Immobilienfinanzierungen ist jedenfalls zu erläutern.

Zum Punkt „III. Erläuterungen zur Ertragsrechnung der VRG nach Formblatt B (Anlage 2 3. Abschnitt)“: In diesem Block werden der Zusammenhang der Ergebniszusammensetzung sowie deren Verwendung in schlüssiger Form dargestellt.

Zum Punkt „IV. Erläuterungen zur Schwankungsrückstellung“: In diesem Block wird angegeben, unter welchen Voraussetzungen ein Vorstandsbeschluss nach § 24a Abs. 3 PKG getroffen wurde.

Zum Punkt „V. Erläuterungen zur Bewertung“: In diesem Block werden Angaben zur Bewertung der Vermögenswerte getroffen und insbesondere auf eine etwaige HTM-Bewertung eingegangen.

Zum Punkt „VI. Erläuterung zur Invaliditätsvorsorge“: In diesem Block wird die Art der Invaliditätsvorsorge (bspw. mit Beitragshochrechnung) kurz beschrieben.

Zum Punkt „VII. Erläuterungen zur Führung der Pensionskonten“: In diesem Block werden Angaben zu unterschiedlichen Arten von Pensionskonten getroffen.

Zum Punkt „VIII. Erläuterungen zur internen Kontrolle“: Unter „VIII. 1. Angaben zur Internen Revision“ und bei „VIII. 2. Angaben zur Compliance“ wird angegeben, wer diese durchführte und ob es wesentliche Feststellungen gab. Bei „VIII: 3. Angaben zum Risikomanagement“ wird angegeben, ob das Risikomanagement ausgelagert ist und gegebenenfalls an wen. Ebenso wird angegeben, ob es wesentliche Feststellungen gab. Darüber hinaus wird das Risikomanagementsystem kurz beschrieben.

Zum Punkt „IX. Anzahl“: In diesem Block werden die in der VRG verwalteten Anzahlen an Anwartschaftsberechtigten und an Leistungsberechtigten angegeben.

Zum Punkt „X. Bestätigung der Übereinstimmung der Pensionskassenverträge mit dem Pensionskassengesetz sowie mit § 3 Betriebspensionsgesetz“: In diesem Block wird die Übereinstimmung vom Vorstand der Pensionskasse bestätigt. Bei einer konsortial verwalteten VRG erfolgt die Bestätigung sowohl vom Konsortialführer als auch vom Konsortialbeteiligten.

Zum Punkt „XI. Kurzbericht des Prüfactuars“: In diesem Block werden die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts des Prüfactuars getroffen. Bei einer konsortial verwalteten VRG erfolgt dieser Kurzbericht sowohl vom Prüfactuar des Konsortialführers als auch vom Prüfactuar des Konsortialbeteiligten.

Zum Punkt „XII. Bestätigung des Abschlussprüfers“: In diesem Block wird der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers angegeben. Bei einer konsortial verwalteten VRG erfolgt der Bestätigungsvermerk sowohl vom Abschlussprüfer des Konsortialführers als auch vom Abschlussprüfer des Konsortialbeteiligten.

Zu Anlage 4 (Ergänzende Angaben zur Pensionskasse):

Die **Anlage 4** schreibt inhaltlich die Anlage 4 der FJMV 2019 fort. Formale Änderungen umfassen eine Umbenennung der bisherigen Spalten „Positionsnummer“ und „Bezeichnung“ in „Meldeposition“ und „Bezeichnung der Meldeposition“. Das bisher für Positionsnummern verwendete dreistellige Zahlenformat wird in ein mehrstelliges Zahlen- und Buchstabenformat für Meldepositionen überführt.

Inhaltlich werden für die Meldepositionen „Stille Reserven / stille Lasten des Anlagevermögens“ und „Sonstige Vergütungen“, welche bisher saldiert ausgewiesen wurden, jeweils zwei zusätzliche Hievon-Meldeposition aufgenommen: „Hievon: Stille Reserven des Anlagevermögens“ (PK.500.01_R500-

142_C500-100), „Hievon: Stille Lasten des Anlagevermögens“ (PK.500.01_R500-144_C500-100) bzw. „Hievon: Sonstige positive Vergütungen“ (PK.500.01_R500-272_C500-100) und „Hievon: Sonstige negative Vergütungen“ (PK.500.01_R500-274_C500-100). Durch die Aufnahme der Hievon-Meldepositionen erfolgt eine Verbesserung der Transparenz, da anstelle des bisher (nur) saldierten Ausweises nun sowohl die positive wie auch die negative Position für sich separat dargestellt wird.

Zu Anlage 5 (Ergänzende Angaben zur VRG):

Die **Anlage 5** schreibt inhaltlich die Anlage 5 der FJMV 2019 fort. Zu den vorgenommenen formalen Anpassungen der Spaltenbezeichnungen und bzgl. des neuen Zahlen- und Buchstabenformats für Meldepositionen siehe die Erläuterung zu **Anlage 4**.

Inhaltlich werden zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. b der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Balance sheet information (PF.02.01.24)“ in den Abschnitt 2 die Meldeposition „Sonstige Forderungen gegenüber Rückversicherung“ (PK.600.01_R600-760_C600-100) sowie in den Abschnitt 3 die Meldeposition „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung“ (PK.600.01_R600-770_C600-100) aufgenommen. Der bisherige 5. Abschnitt der Anlage 5 der FJMV 2019 betreffend Angaben zur grenzüberschreitenden Tätigkeit wird in eine eigene Anlage überführt (siehe Erläuterung zu **Anlage 7**).

Zu Anlage 6 (Anwartschafts- und Leistungsberechtigte):

Die **Anlage 6** schreibt inhaltlich die Anlage 6 der FJMV 2019 fort. Zu den vorgenommenen formalen Anpassungen der Spaltenbezeichnungen und bzgl. des neuen Zahlen- und Buchstabenformats für Meldepositionen siehe die Erläuterung zu **Anlage 4**.

Inhaltlich werden zur Verbesserung der Transparenz im 2. und 4. Abschnitt jeweils zwei neue Hievon-Positionen betreffend die Meldeposition „Sonstige Zu- und Abgänge im Geschäftsjahr“ aufgenommen: „Hievon: Sonstige Zugänge im Geschäftsjahr“ (PK.950.01_R950-240_C950-100 bzw. PK.950.01_R950-350_C950-100) und „Hievon: Sonstige Abgänge im Geschäftsjahr“ (PK.950.01_R950-241_C950-100 bzw. PK.950.01_R950-351_C950-100). Durch die Aufnahme der Hievon-Meldepositionen erfolgt eine Verbesserung der Transparenz, da anstelle des bisher (nur) saldierten Ausweises nun sowohl die Zugänge wie auch die Abgänge für sich separat dargestellt werden.

Zu Anlage 7 (Angaben zur grenzüberschreitenden Tätigkeit je Tätigkeitsland):

Das durch die **Anlage 7** festgelegte neue Meldetemplate führt im Wesentlichen inhaltlich die Meldepositionen des 5. Abschnitts der Anlage 5 der FJMV 2019 fort. Da diese Meldepositionen nun getrennt nach der Ausprägung Tätigkeitsland anzugeben sind, wurden die Inhalte in eine eigene Anlage überführt.

Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. 1 der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Cross border activities - individual reporting only (PF.04.03.24)“ abgedeckt.

Zu Anlage 8 (Auflistung der Vermögenswerte):

Das durch die **Anlage 8** festgelegte Meldetemplate bestimmt die Gliederung der Auflistung der Vermögenswerte. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. c der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „List of assets (PF.06.02.24)“ abgedeckt.

Zu Anlage 9 (Durchrechnung der Vermögenswerte):

Das durch die **Anlage 9** festgelegte Meldetemplate bestimmt die Durchrechnung der Vermögenswerte. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. c und e der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Collective investment undertakings - look through approach (PF.06.03.24)“ abgedeckt.

Zu Anlage 10 (Auflistung der Derivate):

Das durch die **Anlage 10** festgelegte neue Meldetemplate bestimmt die Informationen zu in der VRG oder Sicherheits-VRG direkt gehaltenen Derivaten. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. d der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Open derivatives (PF.08.01.24)“ abgedeckt.

Zu Anlage 11 (Zu- und Abflüsse von Beiträgen und Leistungen):

Das durch die **Anlage 11** festgelegte neue Meldetemplate bestimmt die Gliederung jener Angaben, welche betreffend Zu- und Abflüsse von Beiträgen und Leistungen auszuweisen sind. Aufgrund der europäischen Datenanforderungen sind die Zu- und Abflüsse von Beiträgen und Leistungen (auch als „Cash-flows“ bezeichnet) in das Meldewesen aufzunehmen. Für leistungsorientierte Zusagen („Traditional DB“) sind

diese Daten verpflichtend anzugeben. Bei beitragsorientierten- oder hybriden Zusagen („DC and other DB“) können diese Daten optional angegeben werden

Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.3 lit. h der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Cash-flows (PF.29.06.24)“ abgedeckt

Zu Anlage 12 (Stammdaten zur VRG):

Das durch die **Anlage 12** festgelegte neue Meldetemplate legt die Gliederung der Stammdaten zur VRG fest. Die auszuweisenden Angaben dienen der eindeutigen Identifizierung einer VRG bzw. Sicherheits-VRG und sind erforderlich, um die Verarbeitbarkeit der elektronischen Meldung sicherstellen zu können.